

PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO  
ALTO ADIGE

RIPARTIZIONE V - UFFICIO TRASPORTI  
Servizi Funiviari

5654

Prot. N. Trf/.....

Riferimento: .....

Bezug: .....

Oggetto: Zweiseilbahnen mit Pendelbetrieb.  
Gegenstand: Über Rollenketten zum Spanngewicht abgelenkte Tragseile.

*Bezug Ministerialrundschriften Nr. 7567/56) 21.10 vom 27/6/82*

AUTONOME PROVINZ BOZEN  
SÜDTIROL

ABTEILUNG V - AMT FÜR TRANSPORTWESEN  
Seilbahnlinien

23.11.1982

39100 Bolzano-Bozen, .....

Via C. Battisti - Battisti-Strße, 23  
Tel. 40188

RUNDSCHREIBEN Nr. 5/82

An alle Konzessionsträger  
von Zweiseilbahnen

IHRE ANSCHRIFTEN

An alle  
Verantwortlichen Techniker  
von Zweiseilbahnen

IHRE ANSCHRIFTEN

Auf Grund der Notwendigkeit die erlassenen Verfügungen bezüglich der durchzuführenden Untersuchungen an den auf Rollenketten zu den Spanngewichten abgelenkten Tragseilen neu zu ordnen wird folgendes verfügt :

- 1) Die inneren zerstörungsfreien Untersuchungen an Tragseilen, die auf dem auf Rollenketten abgelenkten Seiltrum durchgeführt werden müssen, müssen mit folgenden Zeitintervallen durchgeführt werden :
  - für Herkules-Seile : wenigstens alle 5 Jahre;
  - für verschlossene Seile : wenigstens alle 5 Jahre, wenn das Verhältnis zwischen Kurvenradius der Rollenkette , bezogen auf die Achse des Seiles und dem Durchmesser des Tragseiles nicht kleiner als 150 ist; wenigstens alle 3 Jahre, wenn dieses Verhältnis kleiner als 150 ist.
- 2) Die Zeitintervalle müssen gemäß Urteil des verantwortlichen Technikers, wobei er die durch die Spanngewichtsbewegungen hervorgerufenen Seilverschiebungen und die auf der Anlage durchgeführten Fahrtenanzahl berücksichtigt, verkürzt werden, falls die Untersuchungen gemäß vorhergehendem Absatz 1) Drahtbrüche aufscheinen lassen und im Falle, daß die Bahn verkehrintensiv ist.
- 3) Tragseilverschiebungen sind jedesmal durchzuführen, wenn auf Grund der internen Untersuchungen gemäß vorhergehenden Absätzen 1) und 2) auf den auf Rollenketten abgelenkten Seiltrum folgende gesamte Festigkeitsverminderung bezogen auf das neue Seil auftreten :
  - Seile mit einer Auftriegszeit von weniger als 20 Jahren : zwischen 6 und 10%
  - Seile mit einer Auftriegszeit von mehr als 20 Jahren : zwischen 3 und 6 %.

PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO  
ALTO ADIGE

RIPARTIZIONE V - UFFICIO TRASPORTI  
Servizi Funiviari

AUTONOME PROVINZ BOZEN  
SÜDTIROL

ABTEILUNG V - AMT FÜR TRANSPORTWESEN  
Seilbahnlinien

2.-

Obgenanntes Seiltrum muß so aufgewickelt werden, daß der konventionelle Sicherheitsgrad dieses Seiltrums auf Grund der durch die Trommelreibung hervorgerufene Seilspannungsverminderung nicht kleiner als 4,5 ist; zu diesem Zweck nimmt man die doppelte Anzahl gebrochener Drähte an, als man bei der internen Untersuchung festgestellt hat.

- 4) Wenn die gesamte Festigkeitsverminderung bezogen auf das neue Seil 10% oder 6% je nach einer Aufliegedauer von weniger oder mehr als 20 Jahren beträgt, muß jenes Seiltrum gemäß den Absätzen 3.8.2 und 3.8.5 des Ministerialdekretes vom 15.2.1969, Nr. 815 abgelegt werden.
- 5) Die Tragseilverschiebung muß jedenfalls mit der Länge durchgeführt werden, daß die beiden an die Rollenkette angrenzenden Teile und die einer Biegedauerbeanspruchung unterworfen sind miteinbezogen werden.
- 6) Im besonderen ist für die Fluchtung und für das genaue Profil der Rollenketten längs ihrer Konstruktion, für die Verminderung der Rollenreibung und insbesondere für die genaue Gestaltung des Sitzes des Seiles auf der Rollenkette zu sorgen.

Weiters teilt man mit :

- a) bei der Projektierung muß ein Verhältnis zwischen Halbmesser der Rollenkette bezogen auf die Tragseilachse und dem Durchmesser des Tragseiles für verschlossene Seile von mindestens 150 und für Herkules-Seile von mindestens 120 vorgesehen werden;
- b) beim Bau der Anlage oder beim Ersetzen der Tragseile muß eine Reservelänge vorgesehen werden, die die Verschiebung des Tragseiles um jene Länge zuläßt, die die beiden anliegenden Seiten der Rollenketten umfassen und die einer Dauerbiegebeanspruchung unterworfen sind und zwar mit einem Zeitintervall von 5 Jahren für jene Anlagen, die den Kriterien gemäß Absatz a) nicht entsprechen, und alle anderen mit einem Zeitintervall von 10 Jahren.

Obgenannte Verfügungen ersetzen die Ministerialschreiben Nr. 1891 vom 13.4.1977, Nr. 2695 vom 18.6.1977; Nr. 3129 vom 5.8.1977, Nr. 1812 vom 12.7.1979; Nr. 3552 vom 16.4.1981; Nr. 7095 vom 15.3.1975 und Nr. 7482 vom 3.5.1975.

DER AMTSDIREKTOR  
Dr. Ing. Heinrich Brugger